

Amtliche Bekanntmachung

# Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland 2014

Der Vorstand der Handwerkskammer für Ostfriesland hat gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung –) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), mit Beschluss vom 26. Februar 2014 bestimmt, dass die Wahlen am Sonntag, dem 21. Dezember 2014, stattfinden.

Nach dem weiteren Beschluss des Vorstandes der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 26. Februar 2014 wurde zum Wahlleiter Herr Oberstudienleiter a. D. Gerd Neumann, und zu seinem Stellvertreter Herr Oberstudienleiter a. D. Norbert Boese, bestellt.

Gemäß § 3 der Wahlordnung bildet der Bezirk der Handwerkskammer für Ostfriesland einen Wahlbezirk.

Gemäß § 5 der Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland sind 24 Mitglieder der Vollversammlung zu wählen, und zwar 11 Inhaberinnen oder Inhaber von Betrieben des zulassungspflichtigen Handwerks (Anlage A HwO), 3 Inhaberinnen oder Inhaber von Betrieben des zulassungsfreien Handwerks (Anlage B, Abschnitt 1 HwO), 2 Inhaberinnen oder Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes (Anlage B, Abschnitt 2 HwO) sowie 8 Arbeitnehmervertreterinnen oder Arbeitnehmervertreter – Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung –, von denen 6 in Betrieben des zulassungspflichtigen Handwerks, eine oder einer in einem Betrieb des zulassungsfreien Handwerks und eine oder einer in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind. Außerdem ist für jedes Mitglied gemäß

§ 6 der Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland ein Stellvertreter zu wählen. Dieser muss aus dem Bereich der Anlage A der Handwerksordnung (zulassungspflichtige Handwerke) der jeweiligen für die Mitglieder gebildeten Gruppe angehören. Stellvertreter für Mitglieder aus der Anlage B 1 sowie B 2 der Handwerksordnung müssen derselben Anlage angehören.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt (§ 95 der Handwerksordnung).

**Gemäß § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland 2014, auf.**

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk. Sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Die Mitglieder der Vollversammlung müssen gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer für

Ostfriesland der Anlage A, B 1 und B 2 der Handwerksordnung angehören. Entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Gewerbegruppen wie folgt:

**Mitglieder der Anlage A – zulassungspflichtige Handwerke (§ 1 Abs. 2 HwO) –**

**I. Gruppe der Bau- und Ausbau-gewerbe**

(Maurer- und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler- und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger):

**3 Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber  
1 Arbeitnehmervertreterin oder Arbeitnehmervertreter**

**II. Gruppe der Elektro- und Metall-gewerbe**

(Metallbauer, Chirugiemechaniker, Feinwerkmechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer):

**4 Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber  
2 Arbeitnehmervertreterinnen oder Arbeitnehmervertreter**

**III. Gruppe der Holzgewerbe**

(Tischler, Boots- und Schiffsbauer):

**1 Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber  
1 Arbeitnehmervertreterin oder Arbeitnehmervertreter**

**IV. Gruppe der Nahrungsmittel-gewerbe**

(Bäcker, Konditoren, Fleischer):

**1 Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber  
1 Arbeitnehmervertreterin oder Arbeitnehmervertreter**

**V. Gruppe der Gewerbe für Gesundheit und Körperpflege**

(Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädie-schuhmacher, Zahntechniker, Friseure) sowie sonstige Gewerbe (Glaser, Glasbläser und Glas-apparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisations-technik):

**2 Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber  
1 Arbeitnehmervertreterin oder Arbeitnehmervertreter**

**Mitglieder der Anlage B 1**

**– zulassungsfreie Handwerke (§ 18 Abs. 2 HwO) –**

**3 Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber  
1 Arbeitnehmervertreterin oder Arbeitnehmervertreter**

**Mitglieder der Anlage B 2**

**– handwerksähnliche Gewerbe (§ 18 Abs. 2 HwO) –**

**2 Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber  
1 Arbeitnehmervertreterin oder Arbeitnehmervertreter**

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

Der Wahlvorschlag für die Arbeitgeberseite in der Vollversammlung muss mindestens von 32 Wahlberechtigten, der Wahlvorschlag für die Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung muss mindestens von 16 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

**Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 16. November 2014 bei dem Wahlleiter eingegangen sein (§ 9 der Wahlordnung).**

**Die Anschrift des Wahlleiters lautet: Oberstudienleiter a.D. Gerd Neumann, Handwerkskammer für Ostfriesland, Straße des Handwerks 2, 26603 Aurich.**

**Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen:**

1. Die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
  - a) auf Seiten der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerkähnlichen Gewerbes des § 97,
  - b) auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99
 der Handwerksordnung vorliegen und
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages
  - a) bei den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in dem Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung) eingetragen sind,

b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden von der Handwerkskammer gebührenfrei ausgestellt.

Die Auslegung des Wahlverzeichnisses erfolgt in der Zeit vom 28. November 2014 bis 19. Dezember 2014, jeweils Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr in der Handwerkskammer für Ostfriesland, Straße des Handwerks 2, 26603 Aurich, Abteilung Handwerksrolle. Wer das Wahlverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann dagegen bis zum 19. Dezember 2014 bei der Handwerkskammer für Ostfriesland schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf die §§ 96 bis 99 der Handwerksordnung und die Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung –) sowie auf die Satzungsbestimmungen der Handwerkskammer für Ostfriesland verwiesen, die bei der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Einsicht ausliegen.

Nach § 20 der Wahlordnung entfällt der Wahlakt, wenn nur ein den vorstehenden Bestimmungen entsprechender Wahlvorschlag eingereicht worden ist. Für diesen Fall gelten die auf dem Wahlvorschlag bezeichneten Bewerber als gewählt.

Aurich, 21. Juli 2014

Gerd Neumann  
Der Wahlleiter



## Auch zum Lesen geeignet.

- a. Diese Ausgabe schützte den Teppichboden optimal vor Farbspritzern.
- b. Unser Artikel über Auftragsvermittler schützt Ihren Betrieb vor dem Ruin.
- c. Schauen Sie mal rein: